



# KUNDMACHUNG

AZ: 610/Rel/2024/3-04

## Änderung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beabsichtigt gemäß § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung, den Bebauungsplan abzuändern:

Der Entwurf über die Änderungen wird gemäß § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung, durch sechs Wochen, das ist in der Zeit von

**11. November 2024 bis 23. Dezember 2024**

im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau (2. Stock) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt bzw. sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Vöslau unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.badvoeslau.at/de/lebenswert/bauen-wohnen/oertliche-raumordnung/aenderungsverfahren/aenderungsverfahren.html>

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen abzugeben. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Bad Vöslau, 08.11.2024

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 08.11.2024

Abgenommen am: 27.12.2024



Der Bürgermeister:

Christian Flammer



# KUNDMACHUNG

AZ: 610/Rel/2024/3-03

## Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beabsichtigt gemäß § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung, das Örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern:

Der Entwurf über die Änderungen wird gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung, durch sechs Wochen, das ist in der Zeit von

**11. November 2024 bis 23. Dezember 2024**

im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau (2. Stock) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt bzw. sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Vöslau unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.badvoeslau.at/de/lebenswert/bauen-wohnen/oertliche-raumordnung/aenderungsverfahren/aenderungsverfahren.html>

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen abzugeben. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Bad Vöslau, 08.11.2024

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 08.11.2024

Abgenommen am: 27.12.2024



Der Bürgermeister:

Christian Flammer